

BUNDESGERICHTSHOF

IZ ZR 548/76BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Michel S [REDACTED] (früher: Max S [REDACTED]),
bis [REDACTED] B [REDACTED], [REDACTED]/Frankreich,

Prozessbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 25, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. November 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die verfahrensrechtlichen Beanstandungen der Beschwerde veranlassen nicht die Zulassung der Revision, und auch sonst liegen die in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Voraussetzungen nicht vor.

Die Fragen zur Ladung des Sachverständigen sind in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt: Es steht im Ermessen des Tatrichters, den Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens in die Sitzung zu laden (§ 411 Abs. 3 ZPO; vgl. BGH RM 1975, 60 Nr. 22 m.w.N.). Hingegen muß der Sachverständige geladen werden, wenn eine Partei das beantragt, um ihn befragen zu können (§§ 402, 373, 397 ZPO; BGHZ 6, 398, 400/401). Dabei ist erforderlich und genügend, daß die Partei

112

- 3 -

allgemein angibt, in welcher Richtung sie durch ihre Fragen eine weitere Aufklärung herbeizuführen wünscht (BGRZ 24, 9, 15). Der Antrag ist spätestens in dem Verhandlungstermin zu stellen, in dem das schriftliche Gutachten in den Rechtsstreit eingeführt wird (BGRZ 35, 370, 373). Wenn die Partei diesen Antrag - wie hier - bereits schriftsätzlich angekündigt hat, so braucht sie ihm entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich zu wiederholen; durch die Verhandlung zur Sache trägt sie ihn vor (BGR NJW 1975, 2142). Abweichungen von dieser Rechtsprechung, die allein das Verfahrensrecht betrifft, führen nach der ständigen Auslegung des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG durch den Senat nicht zur Zulassung der Revision. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich insoweit nicht.

Wie der Patrichter es würdigt, daß ausländische Ärzte ihre schriftlichen Behandlungsbestätigungen vor dem Richter nicht erläutern, unterliegt allein seiner Verantwortung.

Die Rechtsansicht, ärztliche Bescheinigungen dürften gemäß § 190 a BGB nicht verwertet werden, weil sie nach dem 31. März 1967 eingereicht worden seien, ist nur in einer nicht tragenden Hilfsbegründung des Berufungsurteils (BU 22: "Außerdem ...") enthalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Darlegung, Brückensymptome seien nicht nachgewiesen, hält sich im Rahmen der dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung. Daß er § 176 Abs. 2 StGB nicht anwendet (BU 22), wird schon dadurch getragen, daß er "bisher nicht den geringsten Anhalt" für entsprechende Feststellungen gefunden hat (BU 23).

Hai

Portmann